



Dr. Max Wudy

Digitales Sicherheitssystem startet am 9. Februar 2019

Arzneimittel-Fälschungssicherheits-Richtlinie 2011/62/EU



Foto: bildertbox.com

Delegation ärztlicher Leistungen im Rahmen der 24-Stunden-Pflege

Die so genannte 24-Stunden-Pflege in Privathaushalten wird von Betreuungskräften im Anwendungsbereich des Hausbetreuungsgesetzes oder von Gewerbetreibenden, die das Gewerbe der Personenbetreuung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausüben, durchgeführt. Hier besteht die Möglichkeit, dass Ärzte bestimmte ärztliche Leistungen an Betreuungspersonen (Personenbetreuer) delegieren (§ 50b Ärztegesetz).

Diese Übertragung hat schriftlich zu erfolgen und sollte sowohl vom übertragenden Arzt wie auch von der Betreuungskraft unterfertigt werden. **Eine Delegation pflegerischer Tätigkeiten durch den Arzt ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann ausschließlich durch diplomiertes Pflegepersonal erfolgen!**

Der delegierende Arzt ist dafür verantwortlich, dass die Betreuungskraft von ihm im erforderlichen Ausmaß eingeschult wurde und der gesundheitliche Zustand des Patienten einer Übertragung der jeweiligen ärztlichen Leistung an einen medizinischen Laien nicht entgegensteht. Vor der Übertragung hat der Arzt die Betreuungsperson davon zu informieren, dass diese die Delegation ablehnen kann. Jede derartige Delegation ist zu befristen.

Eine rechtliche Verpflichtung zur genannten Delegation besteht nicht!

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Delegation ärztlicher Leistungen im Rahmen der 24-Stunden-Pflege aufgrund der möglichen haftungsrechtlichen Folgen gut überlegt sein sollte. Eine korrekte Durchführung bedingt einen hohen zeitlichen Aufwand aufgrund der Notwendigkeit der Einschulung jeder an der Betreuung beteiligten Pflegekraft. Für die genannten Leistungen des Arztes steht ein angemessenes Honorar zu.

Das digitale Sicherheitssystem für rezeptpflichtige Arzneimittel startet planmäßig am 9. Februar 2019. In einem Monat werden alle rezeptpflichtigen Arzneimittel, die ab diesem Zeitpunkt neu in den Verkehr gebracht werden und nicht in der so genannten Whitelist stehen, mit einem 2D-DataMatrix-Code und mit einem Manipulationsschutz versehen sein. Der 2D-Code enthält neben dem Produktcode, der Chargenbezeichnung und dem Ablaufdatum eine individuelle Seriennummer, wodurch jede einzelne Packung eindeutig identifiziert werden kann. Durch das Scannen bei der Abgabe an ihre Patienten verifizieren die hausapothekenführenden Ärztinnen und Ärzte die Arzneimittel und überprüfen sie auf ihre Echtheit.

Alle am neuen System teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte haben im November 2018 einen von der Ärztekammer geprüften Vertrag sowie begleitende Informationen zur Umsetzung der EU-Richtlinie von der zuständigen AMVS (Austrian Medicines Verification System GmbH) erhalten. Rund 90 Prozent der Hausapotheker und Hausapothekerinnen haben bereits ihre Verträge unterschrieben, sind von AMVS im System erfasst und nun Teil des neuen digitalen Sicherheitsnetzwerkes.

Der Anbindungsprozess muss in allen Ordinationen hausapothekenführender Ärztinnen und Ärzte bis zum 9. Februar 2019 vollzogen sein. Da die Erfassung und Freischaltung einige Zeit in Anspruch nimmt und in weiterer Folge auch die technische Anbindung der Ordinationssoftware umgesetzt werden muss, ersuchen wir alle jene, die noch nicht dabei sind, den unterschriebenen Vertrag umgehend an die AMVS zu retournieren. Nur so können wir gewährleisten, dass das neue System vom Start weg österreichweit reibungslos funktioniert.

Die hausapothekenführenden Ärztinnen und Ärzte erhielten bereits einen Brief über die technischen Umsetzungsmöglichkeiten, einen Leitfaden zur Anwendung des neuen digitalen Systems und ein Poster mit detaillierten Anleitungen.

DR. MAX WUDY

Kurienobmann-Stellvertreter niedergelassene Ärzte